

Kirchengesetz zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (Personal- und Finanzausstattungsgesetz)

Vom 13. Mai 1998
(GVM 1998 Nr. 2 Z. 2)

Änderungen

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle
1	19. Mai 2000	GVM 2000 Nr. 1 Z. 5
2	24. November 2004	GVM 2004 Nr. 2 S. 125
3	5. Mai 2010	GVM 2010 Nr. 1 S. 119
4	27. November 2013	GVM 2013 Nr. 2 S. 23
5	27. November 2014	GVM 2014 Nr. 2 S. 72
6	29. November 2017	GVM 2017 Nr. 2 S. 181
7	27. November 2019	GVM 2019 Nr. 2 S. 36
8	23. November 2022	GVM 2022 Nr. 18 S. 18

Inhaltsübersicht¹

§ 1 Regelungsbereich

I. Personalausstattung nach dem Punktzahlsystem

- 1. Regelpersonalpunkte**
- § 2 Grundsatz
- § 3 Personalstellen
- § 4 Ordentliche Pfarrstellen
- § 5 Kirchenmusikstellen
- § 6 (aufgehoben)
- § 7 (aufgehoben)

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes.

2. Zusätzliche Personalpunkte

- § 8 Grundsatz
- § 8a Standortpunkte
- § 9 Sonderpunkte für regionale Kooperation
- § 10 Sonderpunkte für regionale Schwerpunktarbeit
- § 10a Sonderpunkte für Vereinigungen von Gemeinden
- § 10b Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder
- § 11 Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse
- § 12 Härtepunkte

II. Personalzuweisung für den Reinigungsbereich

- § 13 Reinigungsrichtwerte und Reinigungsrichtlinien
- § 14 Reinigungsstunden

III. Schlüsselzuweisung

- § 15 Aufgabe und Berechnung der Schlüsselzuweisung

IV. Gesamtzuweisung

- § 16 Bildung der Gesamtzuweisung

V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- § 17 (aufgehoben)
- § 18 Inkrafttreten

Anlage zu § 3 Abs. 1 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes**Punktzahlentabelle**

§ 1

Regelungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche aus der Zentralkasse.
- (2) Nach § 15 Wirtschaftsordnung¹ bestehen für die Gemeinden drei Zuweisungsbereiche:
1. Personalausstattung nach dem Punktzahlssystem (Abschnitt I dieses Gesetzes)
 2. Personalausstattung für den Reinigungsdienst (Abschnitt II dieses Gesetzes)
 3. Schlüsselzuweisung für den Gemeindebetrieb (Abschnitt III dieses Gesetzes).
- (3) Aus diesen drei Zuweisungsbereichen wird nach den Vorschriften des Abschnitts IV dieses Gesetzes die an die Gemeinden auszahlende Gesamtzuweisung errechnet.
- (4) Die Personal- und Finanzausstattung der Kindertagesstätten und Kinderspielkreise wird von diesem Gesetz nicht geregelt.

I.

Personalausstattung nach dem Punktzahlssystem

1. Regelpersonalpunkte

§ 2

Grundsatz

- (1) ¹Die Bewilligung der Besetzung von Personalstellen in den Gemeinden durch den Kirchenausschuss richtet sich nach den §§ 3 bis 12. ²Die Personalausstattung orientiert sich an der Gemeindegliederzahl. ³Auch Pfarrstellen sind Personalstellen im Sinne dieses Gesetzes. ⁴Sie sind in das Punktzahlssystem einbezogen.
- (2) ¹Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl nach dem Gesamtausdruck der Gemeindegliederzahlen des letzten Stichtages vor dem bewilligten Anstellungstermin. ²Für die Gemeindegliederzahl maßgeblich sind nur die Personen, die nach dem geltenden Kirchenmitgliedschaftsrecht Gemeindeglieder sind. ³Personen, die mit Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet gemeldet sind, werden nicht mitgezählt.

¹ Nr. 8.200.

§ 3

Personalstellen

- (1) ¹Die den Gemeinden zustehenden Punktzahlen, die sich aus der als Anlage beigefügten Punktzahlentabelle ergeben (Regelpunkte), sind die Grundlage für die Personalausstattung. ²Voraussetzung für eine Stellenbesetzung ist, dass die notwendige Personalpunktzahl zur Verfügung steht oder die Verpflichtung zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten von der Gemeinde übernommen wird.
- (2) Weitere Voraussetzungen für Stellenbesetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen Kirchentagsbeschlüssen zur Stellenbesetzung.
- (3) Die einzelnen Funktionen haben folgende Punktwerte:

Funktionen	Entgeltgruppe/ Besoldungs- gruppe	Punkt- wert
Pastor/Pastorin	A 13 / A 14	16
Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle	E 12, 13, 14	14
Kirchenmusiker/innen mit A- oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle Diakone/Diakoninnen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/en/innen	E 9, 10, 11	12
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A- oder B-Prüfung	E 8	11
Gemeindesekretär/e/innen Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit C-Prüfung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Fachschulausbildung	E 6, 7, 8	10
Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung oder mit förderlicher Ausbildung Küster/innen, Hausmeister/innen	E 5, 6, 7	9
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit D-Prüfung oder vergleichbarer Ausbildung Mitarbeitende im Gemeindebüro mit einfacher Tätigkeit Küster/innen, Hausmeister/innen mit einfacher Tätigkeit	E 2, 3, 4	8

- (4) Nicht genannte Funktionen werden entsprechend bewertet.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Punktwert entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung; es wird auf volle Punktwerte gerundet.

§ 4

Ordentliche Pfarrstellen

(1) 1Die Pfarrstellen sind in das Punktzahlssystem einbezogen. 2Neben vollen Pfarrstellen können Pfarrstellen mit halbem Dienstumfang (8 Punkte) und dreiviertel Dienstumfang (12 Punkte) errichtet werden.

(2) 1In den Gemeinden sollen Pfarrstellen in folgendem Umfang besetzt werden:

		bis	199	Gemeindeglieder	-
von	200	bis	499	Gemeindeglieder	1/4 Gemeindepfarrstelle
von	500	bis	999	Gemeindeglieder	1/2 Gemeindepfarrstelle
von	1.000	bis	1.999	Gemeindeglieder	3/4 Gemeindepfarrstelle
von	2.000	bis	3.499	Gemeindeglieder	1 Gemeindepfarrstelle
von	3.500	bis	4.999	Gemeindeglieder	1 1/2 Gemeindepfarrstellen
von	5.000	bis	6.999	Gemeindeglieder	2 Gemeindepfarrstellen
von	7.000	bis	8.999	Gemeindeglieder	2 1/2 Gemeindepfarrstellen
über	9.000			Gemeindeglieder	3 Gemeindepfarrstellen

2Auf Antrag einer Gemeinde kann vom Kirchenausschuss eine Pfarrstelle mit einem gegenüber den vorstehenden Richtwerten um 1/4 oder 1/2 erhöhten Dienstumfang freigegeben werden. 3Über die Bedingungen für die Erhöhung wird eine Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen. 4Für eine Besetzung von Pfarrstellen mit einem gegenüber den vorstehenden Richtwerten verminderten Dienstumfang ist eine Zustimmung des Kirchenausschusses erforderlich.

(3) 1Voraussetzung für die Freigabe einer Pfarrstelle zur Besetzung ist, dass die notwendige Personalpunktzahl zur Verfügung steht oder von der Gemeinde die Verpflichtung zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten übernommen wird. 2Zur Absicherung der pastoralen Versorgung einer Gemeinde können durch den Kirchenausschuss befristet Härtepunkte nach § 12 vergeben werden.

(4) 1Wenn in einer Gemeinde Pfarrstellen in einem größeren Umfang als nach den Richtwerten des Absatzes 2 (Überhangpfarrstellen) besetzt sind, kann der Kirchenausschuss auf Antrag der Gemeinde insoweit an die betreffenden Pastorinnen und Pastoren Nebenaufträge vergeben. 2Der Kirchentag legt durch Beschluss den Rahmen und die weiteren Be-

dingungen für die Vergabe von Nebenaufträgen fest. ³Die für die Überhangpfarrstelle im Punktzahlssystem bereitzustellende Personalpunktzahl vermindert sich bei Vergabe von Nebenaufträgen entsprechend, für Nebenaufträge mit einem Umfang von einem 1/4 Pensum um 4 Punkte und für Nebenaufträge mit dem Umfang von einem 1/2 Pensum um 8 Punkte.

§ 5

Kirchenmusikstellen

(1) ¹Innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche bestehen für Kirchenmusik A-Stellen, B-Stellen und weitere Stellen. ²Die Zahl der A-Stellen beträgt bis einschließlich zum Jahr 2030 höchstens sieben und ab dem Jahr 2031 höchstens fünf.

(2) Über die Errichtung und Anerkennung der A-Stellen und der B-Stellen, einschließlich der Stellen mit besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung, entscheidet auf Antrag der Gemeinde der Kirchengemeindevorstand nach einer gutachtlichen Stellungnahme der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und einer Beratung durch die Kirchenmusikkommission.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

(aufgehoben)

2. Zusätzliche Personalpunkte

§ 8

Grundsatz

Neben den Regelpunkten können zusätzliche Personalpunkte nach den Vorschriften der §§ 8a bis 12 vom Kirchengemeindevorstand bewilligt werden.

§ 8a

Standortpunkte

(1) Für einen weiteren gut genutzten Standort mit regem gemeindlichem Leben können einer Gemeinde Standortpunkte bewilligt werden.

(2) ¹Über die Bewilligung von Standortpunkten entscheidet auf Antrag der Gemeinde der Kirchengemeindevorstand. ²Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. ³Verlängerungen sind möglich.

§ 9

Sonderpunkte für regionale Kooperation

- (1) Zur Förderung von Kooperationen zwischen Gemeinden in einer Region, insbesondere für regionale Gemeindebüros und Küsterstellen, können den kooperierenden Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden (Kooperationspunkte).
- (2) ¹Die Sonderpunkte können von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam beantragt werden. ²Bei einer Vereinigung der kooperierenden Gemeinden können die Sonderpunkte erhalten bleiben. ³Auch eine durch Vereinigung neugebildete Gemeinde kann die Sonderpunkte beantragen.
- (3) ¹Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung von Personalstellen. ²Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. ³Verlängerungen sind möglich.
- (4) ¹Über die Bewilligung der Sonderpunkte entscheidet der Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. ²Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, das die geplante Zusammenarbeit beschreibt.
- (5) ¹Es wird ein Fonds mit 60 Sonderpunkten geschaffen. ²Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.
- (6) ¹Es kann ein „Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Haustechnik“ geschaffen werden. ²Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden. ³Für den Pool nach Satz 1 wird ein Fonds geschaffen, der insgesamt 30 Sonderpunkte umfasst. ⁴Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

§ 10

Sonderpunkte für regionale Schwerpunktarbeit

- (1) ¹Zur Förderung regionaler Schwerpunktarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden (Regionalpunkte). ²Sie sollen Gemeinden unterstützen, sich über die inhaltlichen Erfordernisse und Bedarfe im Stadtteil klar zu werden, ihr Angebot darauf abzustimmen und dieses gemeinsam arbeitsteilig zu realisieren. ³Sie dienen insbesondere zur Förderung von Vorhaben aus folgenden Bereichen: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Jugendregionalpunkte), Kirchenmusik (Musikregionalpunkte), Arbeit mit Familien und Altenarbeit.
- (2) ¹Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung von Personalstellen. ²Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. ³Verlängerungen sind möglich.
- (3) ¹Über die Bewilligung der Sonderpunkte entscheidet der Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. ²Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Vorhaben in einer vom Personalausschuss vorgegebenen Form bezogen auf die Situation und die Erfordernisse im Stadtteil beschreibt und die Form der Zusam-

menarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden zur Realisierung des Vorhabens darlegt. ³Vor Bewilligung von Jugendregionalpunkten ist eine Stellungnahme des Landesjugendpfarramtes und vor Bewilligung von Musikregionalpunkten eine Stellungnahme der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors einzuholen.

(4) ¹Es wird ein Fonds mit 185 Sonderpunkten geschaffen. ²Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

(5) ¹Es kann ein „Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit“ geschaffen werden. ²Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden. ³Für den Pool nach Satz 1 wird ein Fonds geschaffen, der bis einschließlich zum Jahr 2024 insgesamt 85 Sonderpunkte, für die Jahre 2025 bis einschließlich 2029 insgesamt 68 Sonderpunkte und ab dem Jahr 2030 insgesamt 60 Sonderpunkte umfasst. ⁴Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

(6) ¹Es kann ein „Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitsfeld Kirche und Schule“ geschaffen werden. ²Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsorientierungsprogramms für Jugendliche (RAZ) werden dem Pool zugeordnet. ⁴Für den Pool nach Satz 1 wird ein Fonds geschaffen, der bis einschließlich zum Jahr 2024 insgesamt 85 Sonderpunkte, für die Jahre 2025 bis einschließlich 2029 insgesamt 68 Sonderpunkte und ab dem Jahr 2030 insgesamt 60 Sonderpunkte umfasst. ⁵Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

§ 10a

Sonderpunkte für Vereinigungen von Gemeinden

(1) ¹Im Falle einer Vereinigung von Gemeinden können der neugebildeten Gemeinde Sonderpunkte bewilligt werden (Vereinigungspunkte). ²Sonderpunkte können höchstens in dem Umfang bewilligt werden, wie Regelpunkte nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Punktzahlentabelle des Jahres 2022 aufgrund der Vereinigung entfallen.

(2) ¹Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. ²Verlängerungen sind möglich.

(3) ¹Über die Bewilligung der Sonderpunkte entscheidet der Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. ²Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen.

(4) ¹Es wird ein Fonds geschaffen, der bis einschließlich zum Jahr 2025 insgesamt 60 Sonderpunkte und ab dem Jahr 2026 insgesamt 120 Sonderpunkte umfasst. ²Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

§ 10b

Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder

- (1) ¹Zur Förderung von Stellen für sozialdiakonische Arbeitsfelder können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden (Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder). ²Hierdurch sollen sozialdiakonische Vorhaben von Gemeinden in Stadtteilen gefördert werden. ³Die Sonderpunkte dienen insbesondere zur Finanzierung von armutsorientierten Projekten, besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen. ⁴Nähere Kriterien können durch Kirchentagsbeschluss festgelegt werden.
- (2) ¹Die Vergabe der Sonderpunkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. ²Verlängerungen sind möglich.
- (3) ¹Über die Bewilligung der Sonderpunkte entscheidet der Kirchenausschuss unter Berücksichtigung der Vorschläge des Personalausschusses und des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung. ²Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Projekt und seine Stadtteilorientierung in Zusammenarbeit oder in Absprache mit anderen Gemeinden der Region beschreibt.
- (4) ¹Es wird ein Fonds geschaffen, der bis einschließlich zum Jahr 2024 insgesamt 90 Sonderpunkte, in den Jahren 2025 bis einschließlich 2029 insgesamt 72 Sonderpunkte und ab dem Jahr 2030 insgesamt 60 Sonderpunkte umfasst. ²Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

§ 11

Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse

- (1) ¹Zur Förderung besonderer Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden. ²Der Kirchentag kann über hierfür infrage kommende Arbeitsfelder beschließen. ³Dem Kirchentag ist jährlich eine Übersicht über die für die verschiedenen Aufgaben gewährten Sonderpunkte vorzulegen.
- (2) ¹Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse werden befristet auf bis zu fünf Jahre gewährt. ²Verlängerungen sind möglich. ³Über die Bewilligung der Sonderpunkte entscheidet der Kirchenausschuss nach Anhörung des Personalausschusses. ⁴Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung einer Stelle.
- (3) ¹Es wird ein Fonds mit 100 Sonderpunkten geschaffen. ²Änderungen des Umfangs dieses Fonds können durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

§ 12

Härtepunkte

- (1) Der Kirchenausschuss kann zusätzliche Personalpunkte befristet bewilligen, wenn in einer Gemeinde anders eine dringende Aufgabe nicht wahrgenommen werden kann oder wenn bei überzogenem Punktekontingent eine Finanzierung der Personalkosten durch die

Gemeinde nicht möglich und eine Verminderung des Stellenumfangs der Gemeinde aus rechtlichen oder sozialen Gründen nicht umsetzbar ist (Härtepunkte).

(2) Der Personalausschuss ist über die Vergabe von Härtepunkten zu informieren.

II.

Personalzuweisung für den Reinigungsbereich

§ 13

Reinigungsrichtwerte und Reinigungsrichtlinien

1Der Kirchenausschuss legt mit Zustimmung des Personalausschusses die für die Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche gültigen Reinigungsrichtwerte fest. 2Der Kirchenausschuss kann mit Zustimmung des Personalausschusses Reinigungsrichtlinien zu weiteren Fragen des Reinigungsdienstes erlassen.

§ 14

Reinigungsstunden

(1) 1Gemäß den Reinigungsrichtwerten legt der Kirchenausschuss nach Anhörung der Gemeinde aufgrund der Größe und der Art der zu reinigenden Flächen die der Gemeinde zustehende Wochenstundenzahl im Reinigungsdienst (Reinigungsstunden) fest. 2Die Bewilligung von Anstellungen im Reinigungsdienst der Gemeinden durch den Kirchenausschuss erfolgt im Rahmen dieser Reinigungsstunden.

(2) Die Reinigungsstunden können befristet vom Kirchenausschuss erhöht werden, wenn bei überzogenem Reinigungsstundenkontingent eine Finanzierung der Personalkosten im Reinigungsdienst durch die Gemeinde nicht möglich und eine Verringerung des Stellenumfangs aus rechtlichen oder sozialen Gründen nicht umsetzbar ist.

III.

Schlüsselzuweisung

§ 15

Aufgabe und Berechnung der Schlüsselzuweisung

(1) Die Schlüsselzuweisung ist eine allgemeine pauschale Zuweisung für die Ausgaben des Gemeindebetriebes, welche durch die Personalzuweisungen nach den Abschnitten I und II dieses Gesetzes und durch zweckgebundene Zuschüsse aus der Zentralkasse nicht abgedeckt sind.

- (2) Durch die Schlüsselzuweisung sind, soweit nicht Sonderzuweisungen bestehen (z. B. für kleine Baupflege und Kirchenmusik), die Ausgaben des laufenden Gemeindebetriebes (Haushaltswirtschaft) zu finanzieren.
- (3) Die Schlüsselzuweisung für die Gemeinden beträgt für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 6,5 Prozent der Netto-Kirchensteuereinnahmen des vorvergangenen Jahres und ab dem Haushaltsjahr 2024 insgesamt 5,75 Prozent der Netto-Kirchensteuereinnahmen des vorvergangenen Jahres.
- (4) 1Der Betrag der Schlüsselzuweisung für die einzelne Gemeinde errechnet sich aus einem Grundbetrag, multipliziert mit der Zahl der Gemeindeglieder. 2Dabei wird der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 geteilt durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Bremischen Evangelischen Kirche am 1. Januar des vorvergangenen Jahres; der sich daraus ergebende Quotient wird multipliziert mit der Zahl der Gemeindeglieder der einzelnen Gemeinde am 1. Januar des vorvergangenen Jahres.
- (5) 1Gemeinden mit bis zu 1.500 Gemeindegliedern erhalten in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zusätzlich zwei Drittel des Sockelbetrages, der im Haushaltsjahr 2022 jeder Gemeinde gezahlt wurde. 2Gemeinden mit 1.501 bis 3.000 Gemeindegliedern erhalten in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zusätzlich ein Drittel des Sockelbetrages, der im Haushaltsjahr 2022 jeder Gemeinde gezahlt wurde.

IV.

Gesamtzweisung

§ 16

Bildung der Gesamtzweisung

- (1) Aus den in § 1 Abs. 2 genannten drei Zuweisungsbereichen ist die an die Gemeinden zu zahlende Gesamtzweisung für jedes Haushaltsjahr zu bilden.
- (2) 1Die Gesamtzweisung berechnet sich ausgehend von der Schlüsselzuweisung. 2Dabei führen Einsparungen in den beiden anderen Zuweisungsbereichen gegenüber dem Sollwert zu einer Erhöhung, Überschreitungen des Sollwerts zu einer Verringerung der Gesamtzweisung.
- (3) 1Bei der Berechnung des Sollwertes nach dem Punktzahlssystem ist die Personalpunktzahl zugrunde zu legen, die sich aufgrund der Gemeindegliederzahl zum 1. Juli des Vorjahres ergibt. 2Diesem Sollwert, erhöht um die zusätzlichen Personalpunkte nach §§ 8 bis 12, ist der Istwert der belegten Personalpunkte gegenüberzustellen, wie er am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres besteht. 3Die Differenz zwischen Ist- und Sollwert multipliziert mit dem Jahresgeldwert eines Personalpunktes ist vom Betrag der Schlüsselzuweisung abzuziehen bzw. diesem hinzuzurechnen. 4Der jeweils maßgebliche Jahresgeld-

wert eines Personalpunktes wird vom Finanzausschuss ausgehend von den durchschnittlichen Personalkosten pro Personalpunkt des vorangegangenen Haushaltsjahres in der Bremischen Evangelischen Kirche festgelegt.

(4) ¹Im Bereich der Personalzuweisung im Reinigungsdienst sind die für die jeweilige Gemeinde festgestellten Reinigungsstunden der tatsächlichen Personalstundenzahl gegenüberzustellen. ²Dabei sind nur solche Änderungen des Sollwertes zu berücksichtigen, die spätestens zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt wurden. ³Die Differenz zwischen Soll- und Istwert multipliziert mit dem Jahresgeldwert einer Reinigungsstunde ist von der Schlüsselzuweisung abzuziehen bzw. dieser hinzuzurechnen. ⁴Der jeweils maßgebliche Jahresgeldwert einer Reinigungsstunde wird vom Finanzausschuss ausgehend von den Durchschnittskosten pro Reinigungsstunde des vorangegangenen Haushaltsjahres in der Bremischen Evangelischen Kirche festgelegt.

(5) Der Betrag der Gesamtzuweisung jeder Gemeinde wird von der Kirchenkanzlei nach den vorstehenden Bestimmungen berechnet und den Gemeinden schriftlich bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres mitgeteilt.

(6) ¹Eine Erhöhung der Gesamtzuweisung wegen einer Unterschreitung des Sollwertes nach dem Punktzahlssystem ist begrenzt auf höchstens 10 % der Sollpunktzahl einer Gemeinde, höchstens aber auf 4 Personalpunkte pro Haushaltsjahr. ²Befristete Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vom Kirchenausschuss genehmigt werden. ³Eine Erhöhung der Gesamtzuweisung ist ausgeschlossen, sofern eine Gemeinde hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt, die nicht bis zur Höhe des Sollwertes nach dem Punktzahlssystem über das Punktzahlssystem abgerechnet werden.

V.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 17

(aufgehoben)

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Der Beschluss zur Ausstattung der Gemeinden mit Pastorinnen und Pastoren und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 27. November 1991 in der Fassung vom 26. / 27. November 1997 tritt am 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

Punktzahlentabelle für 2023

Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte
ab 200	5	3.300	33	6.400	61	9.500	89
300	6	3.400	34	6.500	62	9.600	89
400	7	3.500	35	6.600	62	9.700	90
500	8	3.600	35	6.700	63	9.800	91
600	8	3.700	36	6.800	64	9.900	92
700	9	3.800	37	6.900	65		
800	10	3.900	38	7.000	66		
900	11	4.000	39	7.100	67		
1.000	12	4.100	40	7.200	68		
1.100	13	4.200	41	7.300	69		
1.200	14	4.300	42	7.400	70		
1.300	15	4.400	43	7.500	71		
1.400	16	4.500	44	7.600	71		
1.500	17	4.600	44	7.700	72		
1.600	17	4.700	45	7.800	73		
1.700	18	4.800	46	7.900	74		
1.800	19	4.900	47	8.000	75		
1.900	20	5.000	48	8.100	76		
2.000	21	5.100	49	8.200	77		
2.100	22	5.200	50	8.300	78		
2.200	23	5.300	51	8.400	79		
2.300	24	5.400	52	8.500	80		
2.400	25	5.500	53	8.600	80		
2.500	26	5.600	53	8.700	81		
2.600	26	5.700	54	8.800	82		
2.700	27	5.800	55	8.900	83		
2.800	28	5.900	56	9.000	84		
2.900	29	6.000	57	9.100	85		
3.000	30	6.100	58	9.200	86		
3.100	31	6.200	59	9.300	87		
3.200	32	6.300	60	9.400	88		

Punktzahlentabelle für 2024

Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte
ab 200	4	3.300	32	6.400	60	9.500	88
300	5	3.400	33	6.500	61	9.600	88
400	6	3.500	34	6.600	61	9.700	89
500	7	3.600	34	6.700	62	9.800	90
600	7	3.700	35	6.800	63	9.900	91
700	8	3.800	36	6.900	64		
800	9	3.900	37	7.000	65		
900	10	4.000	38	7.100	66		
1.000	11	4.100	39	7.200	67		
1.100	12	4.200	40	7.300	68		
1.200	13	4.300	41	7.400	69		
1.300	14	4.400	42	7.500	70		
1.400	15	4.500	43	7.600	70		
1.500	16	4.600	43	7.700	71		
1.600	16	4.700	44	7.800	72		
1.700	17	4.800	45	7.900	73		
1.800	18	4.900	46	8.000	74		
1.900	19	5.000	47	8.100	75		
2.000	20	5.100	48	8.200	76		
2.100	21	5.200	49	8.300	77		
2.200	22	5.300	50	8.400	78		
2.300	23	5.400	51	8.500	79		
2.400	24	5.500	52	8.600	79		
2.500	25	5.600	52	8.700	80		
2.600	25	5.700	53	8.800	81		
2.700	26	5.800	54	8.900	82		
2.800	27	5.900	55	9.000	83		
2.900	28	6.000	56	9.100	84		
3.000	29	6.100	57	9.200	85		
3.100	30	6.200	58	9.300	86		
3.200	31	6.300	59	9.400	87		

Punktzahlentabelle für 2025

Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte
ab 200	3	3.300	31	6.400	59	9.500	87
300	4	3.400	32	6.500	60	9.600	87
400	5	3.500	33	6.600	60	9.700	88
500	6	3.600	33	6.700	61	9.800	89
600	6	3.700	34	6.800	62	9.900	90
700	7	3.800	35	6.900	63		
800	8	3.900	36	7.000	64		
900	9	4.000	37	7.100	65		
1.000	10	4.100	38	7.200	66		
1.100	11	4.200	39	7.300	67		
1.200	12	4.300	40	7.400	68		
1.300	13	4.400	41	7.500	69		
1.400	14	4.500	42	7.600	69		
1.500	15	4.600	42	7.700	70		
1.600	15	4.700	43	7.800	71		
1.700	16	4.800	44	7.900	72		
1.800	17	4.900	45	8.000	73		
1.900	18	5.000	46	8.100	74		
2.000	19	5.100	47	8.200	75		
2.100	20	5.200	48	8.300	76		
2.200	21	5.300	49	8.400	77		
2.300	22	5.400	50	8.500	78		
2.400	23	5.500	51	8.600	78		
2.500	24	5.600	51	8.700	79		
2.600	24	5.700	52	8.800	80		
2.700	25	5.800	53	8.900	81		
2.800	26	5.900	54	9.000	82		
2.900	27	6.000	55	9.100	83		
3.000	28	6.100	56	9.200	84		
3.100	29	6.200	57	9.300	85		
3.200	30	6.300	58	9.400	86		

Punkztahentabelle ab 2026

Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte
ab 200	2	3.300	30	6.400	58	9.500	86
300	3	3.400	31	6.500	59	9.600	86
400	4	3.500	32	6.600	59	9.700	87
500	5	3.600	32	6.700	60	9.800	88
600	5	3.700	33	6.800	61	9.900	89
700	6	3.800	34	6.900	62		
800	7	3.900	35	7.000	63		
900	8	4.000	36	7.100	64		
1.000	9	4.100	37	7.200	65		
1.100	10	4.200	38	7.300	66		
1.200	11	4.300	39	7.400	67		
1.300	12	4.400	40	7.500	68		
1.400	13	4.500	41	7.600	68		
1.500	14	4.600	41	7.700	69		
1.600	14	4.700	42	7.800	70		
1.700	15	4.800	43	7.900	71		
1.800	16	4.900	44	8.000	72		
1.900	17	5.000	45	8.100	73		
2.000	18	5.100	46	8.200	74		
2.100	19	5.200	47	8.300	75		
2.200	20	5.300	48	8.400	76		
2.300	21	5.400	49	8.500	77		
2.400	22	5.500	50	8.600	77		
2.500	23	5.600	50	8.700	78		
2.600	23	5.700	51	8.800	79		
2.700	24	5.800	52	8.900	80		
2.800	25	5.900	53	9.000	81		
2.900	26	6.000	54	9.100	82		
3.000	27	6.100	55	9.200	83		
3.100	28	6.200	56	9.300	84		
3.200	29	6.300	57	9.400	85		